

Betreff
**Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 "Sondergebiet Biogas Gintoft"
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Beteiligung
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	03.12.2018	Ö

Sachverhalt:

Zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Biogas Gintoft“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Ziff. 1 des nachfolgenden Beschlusses) kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (vgl. Ziff. 2) den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:

-siehe Vorlagenanlage-

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 21 "Biogas Gintoft" und die Begründung (siehe Vorlagenanlage) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt

oder

... werden mit folgenden Änderungen gebilligt:

.....

Die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes erfolgt entsprechend dem im Umweltbericht dargelegten Umfang und Detaillierungsgrad.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

.....

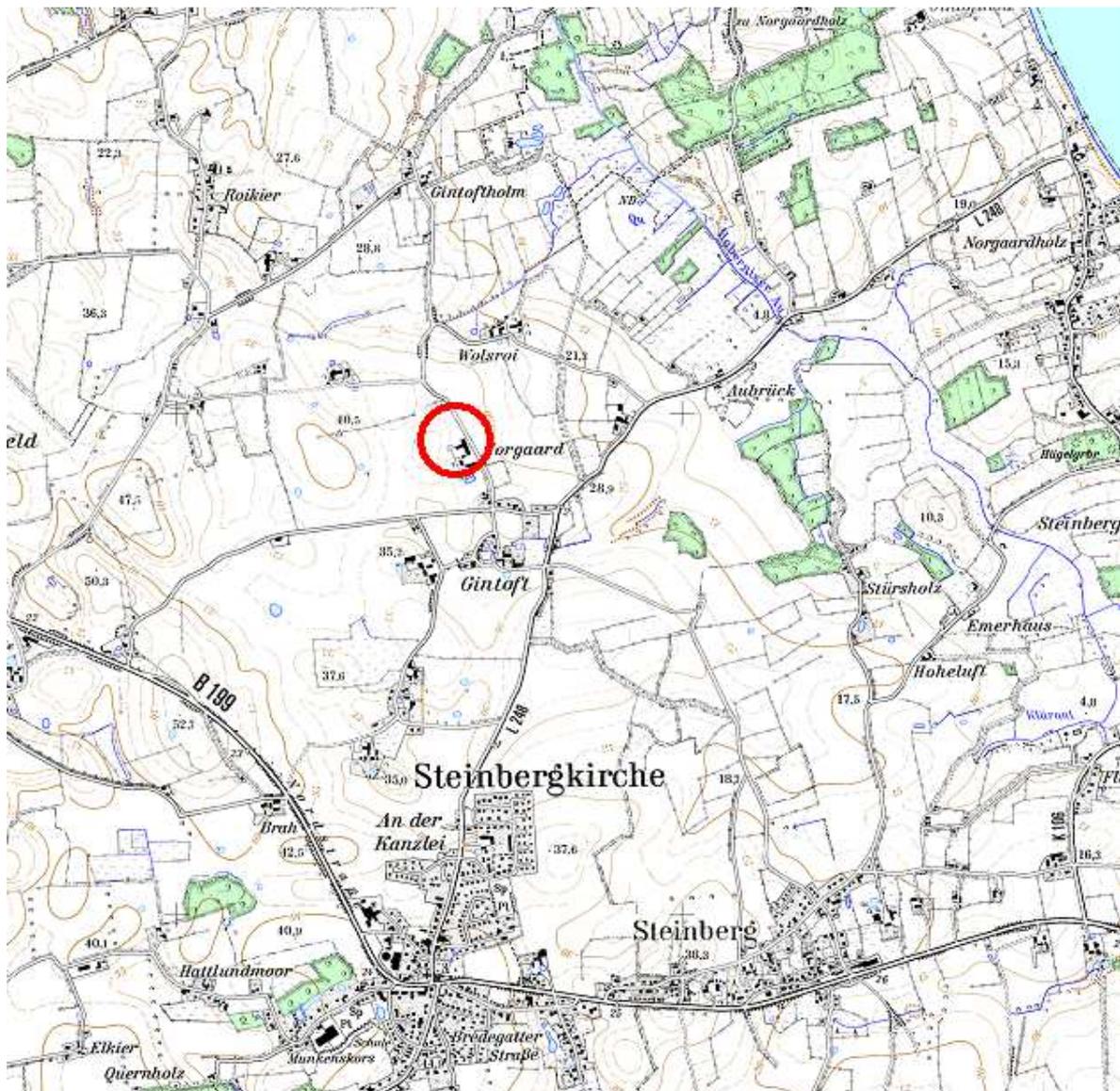
Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 „Biogas Gintoft“, Entwurf

Gemeinde Steinbergkirche Kreis Schleswig-Flensburg Bebauungsplan Nr. 21



Übersichtskarte ohne Maßstab

Horstedt, im Dez. 2018

Ingenieurbüro
Hans-Werner Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt,
04846-1886
info@hawe-hansen.de

in Zusammenarbeit mit dem
Architekturbüro
Jappsen, Todt und Bahnsen
Zingel 3
25813 Husum



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Biogas Gintoft
- GR 9.100m² Grundfläche (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) u Abs. 6 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahme:

- zu erhaltender Knick

III. Darstellungen ohne Normcharakter:

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung

Plan Nr. 1	Bebauungsplan Nr. 21 Gemeinde Steinbergkirche
Ing. Büro H.-W. Hansen Inh. Oliver Karich <small>Schauendahler Weg 3, 25860 Horstedt, Telefon 04846/1886, Telefax 04846/6186</small>	
Datum: 21.11.2018	Maßstab: 1 : 1.000
Gezeichnet: B. Hassler-Risch	Bearbeitet: K. Hansen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21

– Sondergebiet Biogas Gintoft –

Gemeinde Steinbergkirche

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung

1.	Einleitung	2
2.	Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze	2
3.	Geltungsbereich	2
4.	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	3
5.	Erschließung	4
6.	Ver- und Entsorgung	4
7.	Eingriffsregelung	5

Teil II Umweltbericht

1.	Einleitung	6
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
1.2	Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan	6
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	7
2.1	Schutzgut Fläche, Boden und Wasser	7
2.2	Schutzgut Klima und Luft	8
2.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften	8
2.4	Schutzgut Landschaft	9
2.5	Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete	10
2.6	Schutzgut Mensch	10
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3.	Prognose der Umweltauswirkungen	11
3.1	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2	Umweltprognose bei Durchführung der Planung	11
3.2.1	Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung	11
3.2.2	Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen	11
3.2.3	Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen	12
3.2.4	Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung	12
3.2.5	Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	13
3.2.6	Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	13
3.2.7	Auswirkungen auf das Klima	13
3.2.8	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	13
3.3	Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich	13
3.3.1	Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen	13
3.3.2	Eingriffsermittlung - Bilanzierung	14
3.3.3	Ausgleich	14
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
3.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	14
4.	Zusätzliche Angaben	15
4.1	Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten	15
4.2	Maßnahmen zur Planüberwachung	15
5.	Zusammenfassung	15
6.	Quellenverzeichnis	16

1. Einleitung

Mit der vorliegenden Planung soll eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden, so dass eine Bauleitplanung erforderlich ist.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert (50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche).

2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Grundlage für seine Erarbeitung war unter anderem der Landschaftsrahmenplan (2002).

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Die Gemeinde Steinbergkirche ist Zentraler Ort.

Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen. **Im landwirtschaftlichen Bereich soll der Erhalt leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe gesichert und verbessert werden durch z.B. die Förderung von Nebenerwerbsmöglichkeiten, wie die energetische Verwertung von Biomasse sowie die Vermarktung beziehungsweise der Einsatz nachwachsender Rohstoffe.**

Der **Regionalplan** trifft für das Plangebiet keine besonderen Aussagen.

Der **Landschaftsrahmenplan (Sept. 2002)** trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

Das **Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien** (21. Juli 2014), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 geändert wurde, fördert und regelt die Erzeugung elektrischer, erneuerbarer Energie.

Das EEG sieht eine erhöhte Einspeisevergütung vor für die in Biogasanlagen erzeugte Energie bei gleichzeitiger Nutzung der Abwärme.

Die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage Gintoft wurde auf der Grundlage des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** und der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) erteilt. Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG die **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)** und die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)** anzuwenden.

Für die einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich des Geruchs ist die **Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL)** anzuwenden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für das Gebiet „westlich und nördlich der Straße Gintoft“ umfasst das Betriebsgelände der Biogasanlage mit einer Größe von ca. 1,3ha.

Es werden die Flurstücke 96 und 97 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 98 überplant.

4. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Mit der vorliegenden Planung soll der Betrieb einer Biogasanlage mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und schließt direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsleiterwohnhaus, Altenteilerwohnhaus und Schweinestall an.

Mit der Trennung von landwirtschaftlichem Betrieb und Biogasanlage hat die Biogasanlage die Privilegierung verloren. Daher ist jetzt die Ausweisung als Sondergebiet unabdingbar.

Die bestehende Biogasanlage ist 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt. Die Vorgaben aus der Genehmigung sind weiterhin gültig. Es sind keine Änderungen oder Erweiterungen geplant.

Folgende Baukörper sind baurechtlich genehmigt:

- Zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 0,657MW und einem Schornstein von 12m Gesamthöhe
- Ein Fermenter incl. Gaslager
- Ein Endlager incl. Gaslager
- Ein Kontrollraum zwischen den Fermentern
- Ein Feststoffeintrag
- Eine Silagefläche
- Ein Trafo
- Eine Notfackel
- Ein Auffangbecken für Sickersäfte

Die einzelnen Baukörper sind auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage über wassergebundene Zuwegungen erreichbar. Zum nördlich angrenzenden Wohngebäude wurde ein Knick errichtet. Im Südwesten sind der Fermenter und das Gaslager durch einen Knick von den landwirtschaftlichen Nutzflächen getrennt.

Mit der Ausweisung als Sondergebiet werden keine weiteren Baukörper bzw. Erweiterungen von Lagerflächen geplant.

Der Bestand beinhaltet eine versiegelte Fläche von insgesamt ca. 6.300m², davon entfallen auf den Fermenter 620m², das Endlager 710m² sowie die Silagefläche mit 4.200m².

Fermenter und Endlager sind über einen Kontrollraum verbunden. Die Waage befindet sich auf der Zufahrt zum Betriebsgelände. Die beiden Blockheizkraftwerke sind angrenzend an eine Lagerhalle des landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die Schornsteine haben eine maximale Höhe von 12m. Daneben befindet sich der Trafo, über den der erzeugte Strom ins Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist wird.

Im Norden des Plangebietes ist ein Auffangbecken für die Sickersäfte der Silagefläche mit einer Größe von ca. 500m² angelegt und durch Verwallungen von der angrenzenden Betriebsfläche getrennt.

Fermenter und Endlager sind in Verbindung mit der gedämpften grau-grünen Färbung und einer maximalen Höhe von 12 m nur wenig auffällig.

5. Erschließung

Das Plangebiet wird über eine eigene Zufahrt vom Gemeindegeweg „Gintoft“ nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes (Boysen KG) erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Betriebsstoffe

Die Biogasanlage Gintoft wird mit jährlich 7.000Mg Maissilage und 2.000Mg Schweinegülle betrieben.

Die Maissilage wird auf den Flächen der Boysen KG erzeugt, die ebenfalls die aus der Schweinehaltung stammende Gülle zuliefert.

Die Anbauflächen liegen überwiegend arrondiert am Betriebsstandort der Boysen KG.

Die Gärreste werden auf den Anbauflächen ausgebracht.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser von den Silageflächen sowie den Fahrflächen, die mit Silage verunreinigt sein können, werden getrennt gesammelt in einem Sickerteich und dann auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht bzw. der Biogasanlage zugeführt.

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind unmittelbar nicht betroffen (Stellungnahme WaBO Lippingau 20.08.2018). Es werden keine Einleitungen von befestigten Flächen des Plangebiets vorgenommen.

Energie und Wärmekonzept

Zwei Blockheizkraftwerke wurden direkt an der Maschinenhalle des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes errichtet. Die erzeugte elektrische Energie wird in das Netz der Schleswig-Holstein-Netz AG eingespeist.

Die Abwärme der beiden BHKW wird für die Beheizung der an das Betriebsgelände angrenzenden Wohnhäuser (Betriebsleiterwohnung und Altenteilerwohnung sowie ein weiteres Wohnhaus), einer Werkstatt, dem Schweinestall und für die Gärresttrocknung zu ca. 90% genutzt.

Brandschutz

Für den Störfall ist eine Notfackel zum Verbrennen des überschüssigen Gases vorhanden.

Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 stellt die Schutz- und Gefahrenbereiche sowie die Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen dar. Die zuständige Feuerwehr ist über den Feuerwehrplan informiert.

7. Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Planung sind keine weiteren Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben zwar vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sind aber bereits errichtet. Im Betrieb und im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wurden die geforderten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Gemäß § 1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Die Kompensation des durch den Bau entstandenen Eingriffs erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Nutzungsaufgabe einer 1,8965ha großen Fläche innerhalb des Natura 2000 Gebietes „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123- 393)“ (Gemeinde Steinberg, Gemarkung Gintoft, Flur 8, Flurstück 193/1).

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Mit dem vorliegenden Bauleitplan sichert die Gemeinde Steinbergkirche den Bestand einer vorhandenen, im Rahmen der Privilegierung entstandenen Biogasanlage. Damit kann diese künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts betrieben werden.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt. Diese Inhalte haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen.

Im **Landschaftsplan** werden keine Aussagen zum Gebiet formuliert.

Gemäß **§ 1 a BauGB** ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß **§ 13 BNatSchG** sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen **Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“** des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz.**

Bei Eingriffen sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 18.11.2008 „Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 9.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) auf einer Höhe von ca. 30m ü. NN in 200m Entfernung zur Splittersiedlung nördlich Gintoft am Gemeindeweg „Gintoft“.

Das Plangebiet grenzt direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Einrichtungen und die entsprechenden Fahrflächen sind bereits vorhanden.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Die vorhandene Bebauung aus Hochbauten, Silolagerflächen, Fahrflächen und Sickergrube nimmt eine Fläche von ca. 9.000m² ein. Davon sind ca. 7.500m² voll versiegelt. Dies ist erforderlich, um belastetes Niederschlagswasser getrennt aufzufangen und damit Einträge in das Grundwasser zu verhindern.

Gemäß Aussage des Agrar- und Umweltatlasses Schleswig-Holstein wird der Boden als Parabraunerde definiert. Die Ertragsfähigkeit ist hoch bis sehr hoch.

Das auf den Flächen anfallende Regenwasser versickert auf den offenen Flächen (Ruderalflächen bzw. Fahrflächen). Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird im Süden der Silagefläche aufgefangen und dann durch eine Rohrleitung dem Sickerteich zugeführt.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Norden Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist Steinbergkirche dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Die vorhandene Bebauung hat keinen nachhaltigen Einfluss auf die Schutzgüter Klima und Luft.



Abb.1: Sickerteich mit Verwallung, im NO ein Knick als Sichtschutz

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird fast vollständig durch Einrichtungen der Biogasanlage beansprucht. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Knick, der die Grenze zwischen Acker und Baukörpern bildet aber keine engere Verbindung zu weiteren Knicks hat.



Abb.2: Knick und Verwallung der Silofläche

Die zwischen Silagefläche und Acker vorhandene Verwallung hat den Charakter einer nährstoffreichen Ruderalfläche, die sich auch auf den wenigen, nur selten befahrenen Randflächen des Betriebsgeländes eingestellt hat.

Die ökologische Bedeutung dieser Flächen ist minimal. Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der ständigen Beunruhigung nicht zu erwarten, wenn es sich um störungsempfindliche Arten handelt. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Knicks am Rand des Plangebietes im Norden grenzen an den Garten eines Einfamilienhauses. Hier können möglicherweise auch störungsempfindlichere Arten vorkommen, insbesondere da der in diesem Bereich befindliche Sickerteich keine Bewegungsstörung verursacht.

2.4 Schutzgut Landschaft

Die Abschirmung der Silagefläche wird durch den Knick am Gemeindeweg erreicht. Die Abgrenzung zur Wohnbebauung im Norden erfolgt durch einen Knick im Plangebiet.

Zwischen den Betriebsgebäuden der Biogasanlage (Fermenter, Endlager und BHKWs) und dem Gemeindeweg befinden sich Lager- und Maschinenhallen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs, die aufgrund der Firsthöhen die Biogasanlage zum Gemeindeweg abschirmen.

Im Süden schließen Wohn- und Betriebsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebs an.

Nach Südwesten grenzt ein Knick Fermenter und Gaslager von der freien Landschaft, entlang der Stützmauer der Silofläche ist ein hoher Wall angelegt.

Im Nordwesten ist das Betriebsgelände offen zur angrenzenden Ackerfläche, da hier der Zulieferverkehr auch weiterhin direkt vom Acker auf das Betriebsgelände erfolgen muss.



Abb.3: Silofläche mit Übergang zum Acker, durch die erhöhte Lage wird verhindert, dass Regenwasser auf die Silofläche fließt

2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

2.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Süden und teilweise im Osten direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Norden befindet sich ein einzelnes Wohnhaus direkt angrenzend.

Die gemäß Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhaltenden Grenzwerte hinsichtlich Lärm und Geruch waren Grundlage der Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom Februar 2011. Die entsprechenden Gutachten liegen dem Landesamt vor, die Vorgaben des LLUR werden eingehalten.

Zum **Lärmschutz** ist in der Genehmigung u. a. folgendes ausgeführt:

- *Die bauliche Ausführung und der Betrieb der Gesamtanlage haben so zu erfolgen, dass Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind und unvermeidbare Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden (TA Lärm 26.08.2018).*
- *Die Anlage ist so auszulegen, dass der Beurteilungspegel, der aus den Einzelgeräuschen aller Anlagenteile zu ermitteln ist, bei den nächstgelegenen Wohnhäusern die abgesenkten Immissionsrichtwerte (Prognoseunsicherheit und Ausbaureserve) von tags (06.00 bis 22.00Uhr) 54 dB(A) und nachts (22.00 bis 06.00Uhr) 39 dB(A) nicht überschreitet.*
- *In der Nacht ist kein Fahrzeugverkehr und Schleppereinsatz auf der Anlage zulässig. In der Erntezeit kann die Nachtzeit aus zwingenden betrieblichen Verhältnissen um zwei Stunden verschoben werden. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft ist sicher zu stellen.*

Geruch

In der Genehmigung wird gefordert,

- dass durch den Betrieb der Anlage die vorgegebenen Immissionswerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie Schleswig-Holstein (GIRL) nicht überschritten werden.
- dass für die nachbarliche Wohnbebauung der festgelegte Immissionswert (IW) von 0,15 (entspricht 15% Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

Die Nutzung des angrenzenden Gemeindeweges Gintoft ist durch die Biogasanlage in ihrer Erholungseignung nicht eingeschränkt, da entlang des Weges ein relativ dichter und hoher Knick vorhanden ist.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3. Prognose der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde die Biogasanlage nicht mehr betrieben werden können. Die Privilegierung ist weggefallen und damit erlischt die Genehmigung der Anlage (s. Genehmigungsbescheid LLUR vom Februar 2011).

Die Anlage wäre rückzubauen. Es würden weder Energie noch Wärme erzeugt. Zur Wärmeerzeugung der von der Biogasanlage belieferten Wohn- und Betriebsgebäude würden fossile Brennstoffe eingesetzt werden.

3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung

Baumaßnahmen werden nicht erfolgen, so dass Auswirkungen während der Bauphase nicht zu beschreiben sind.

Es wird keine Veränderungen geben, da die Biogasanlage bereits in Betrieb ist. Bei Umsetzung der Planung wird es keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt geben.

3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage näher betrachtet.

Schutzgut Fläche und Boden

Zusätzliche Versiegelungen und Auswirkungen wird es nicht geben. Durch den Betrieb haben sich im Hinblick auf die damalige Planung keine Veränderungen oder zusätzliche Auswirkungen ergeben. Die ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen wurden im Rahmen der Genehmigung kompensiert.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden nicht erwartet, da das belastete Wasser aufgefangen wird. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann auf den nicht versiegelten Flächen versickern.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Es gibt keine Eingriffe über das bisherige Maß hinaus. Die in den angrenzenden Knicks möglicherweise vorkommenden Arten werden weiterhin dort vorkommen können. Aufgrund der häufigen Nutzung durch Anlieferverkehr und der täglichen Bewegungen zwischen Silofläche und Fermenter kann nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich geschützte und störungsempfindliche Arten vorkommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird keine Veränderung erfahren.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Schutzgebiete sind nicht betroffen, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Hinsichtlich des Lärms ist die Befüllung der Anlage mit Mais durch motorbetriebene Fahrzeuge zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Belästigung ist nicht zulässig (s. Genehmigung nach BImSchG). Insbesondere ist die Nachtruhe nicht gefährdet, da nachts nicht an der Anlage selbst gearbeitet wird

Allerdings kann es durch Verkehrsbewegungen in den Erntezeiten bei der Anlieferung des Substrats (hauptsächlich Mais) zu erhöhter Belästigung durch den Verkehr auf dem Gemeindeweg und dem damit verbundenen Lärm kommen. Dies wird nur in der kurzen Zeitspanne der Ernte der Fall sein. Die Anlieferung von den westlich angrenzenden Flächen erfolgt direkt über die Fläche und nicht über den Gemeindeweg.

Weiterhin erzeugen die Blockheizkraftwerke Lärm. Durch die Wahl der Abgasschalldämpfer wird verhindert, dass tieffrequente Geräusche in den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht wahrnehmbar sind.

Von der Silage kann eine Geruchsbelästigung ausgehen, die gemäß Genehmigung eine Geruchsstundenhäufigkeit von 15% an der nachbarlichen Wohnbebauung nicht überschreiten darf.

Beim Verbrennungsvorgang in den Blockheizkraftwerken (BHKW) entstehen Abgase. Folgende maximalen Emissionswerte gemäß TA-Luft sind festgelegt:

Kohlenmonoxid (CO)	1,0 g/m ³
Stickoxid berechnet als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,5 g/m ³
Schwefeloxid berechnet als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,31 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ²

Unter der Einhaltung der hier bzw. in der Genehmigung nach BImSchG genannten Bedingungen und Auflagen wird es nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen.

3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Die in der Anlage als Abfallprodukte entstehenden Gärreste werden zur Düngung auf den vertraglich gebundenen Flächen ausgebracht, von denen der Rohstoff Mais stammt.

Infolge der Wartung der BHKWs kann Altöl anfallen, das in geprüften Behältern aufgefangen und gelagert wird. Es wird anschließend ordnungsgemäß entsorgt.

Andere Abfälle sind nicht relevant.

3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Genehmigungsverfahren der bestehenden und weiterhin in identischer Weise arbeitenden Biogasanlage Gintoft wurden die Vorgaben gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft. Die Genehmigung wurde erteilt unter der Bedingung, dass die von den beigebrachten Gutachten genannten Grenzwerte im Betrieb einzuhalten sind. Diese Forderungen wurden erfüllt.

Für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bestehen innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte keine Risiken.

Archäologische Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt, so dass keine Auswirkungen erkennbar sind (Stellungnahme Archäologisches Landesamt 06.08.2018).

3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Aktuelle Vorhaben in der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

3.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwartet. Die Nutzung der Schweinegülle in der Anlage verhindert die beim direkten Ausbringen auf die Flächen entstehenden Aerosole, so dass eine Stickstoffanreicherung der Luft sehr nachhaltig vermieden wird.

Durch die Nutzung der Abwärme wird der CO₂ Ausstoß aufgrund des Ersatzes der Nutzung fossiler Brennstoffe zur Wärmeherzeugung nachhaltig verringert.

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben vollständig erhalten und können sich weiterhin positiv auswirken durch z.B. Staub- und Kohlendioxidbindung.

3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden anerkannte Techniken und Zusatzstoffe eingesetzt.

Der Rohstoff Mais wird auf Vertragsflächen im Nahbereich der Anlage erzeugt. Die Schweinegülle wird vom angrenzenden Schweinestallbetrieb zur Anlage gepumpt.

3.3 Vermeidung, Verringerung, Eingriff und Ausgleich

3.3.1 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Mit der Nutzung der bereits vorhandenen versiegelten Fläche wird eine Neuversiegelung der für die Biogasanlage benötigten Flächen an anderer Stelle vermieden.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensgemeinschaften

Die vorhandenen Gehölzpflanzungen bleiben erhalten. Es gibt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

3.3.2 Eingriffsermittlung - Bilanzierung

Mit dem Bauleitplanverfahren sind keine Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden.

Insofern ist eine erneute Bilanzierung überflüssig.

Beim Bau der Biogasanlage wurden ausschließlich Flächen mit **allgemeiner Bedeutung von Natur und Landschaft** beeinträchtigt.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes (s. dazu 2.2.2.2).

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Dies war im Plangebiet nicht möglich. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen und 1:0,3 für wassergebundene Flächen gefordert, wenn es sich um Acker handelt.

Durch die Versiegelung einer Fläche von 9.100m² ist eine Kompensationsfläche von 4.600m² erforderlich. Die Kompensation erfolgte durch die Nutzungsaufgabe einer Grünlandfläche und war Bestand der Baugenehmigung.

3.3.3 Ausgleich

Als Kompensationsfläche wurde das Flurstück 193/1 der Flur 8 in der Gemarkung Gintoft und der Gemeinde Steinbergkirche mit einer Größe von 1,8965ha aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen.

Diese Fläche liegt angrenzend an das FFH Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk (FFH DE 1123-393).

Neben den Küstenlebensräumen umfasst das FFH Gebiet große Waldgebiete der Glücksburger Staatsforsten sowie eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedene Lebensraumtypen wie Flugsandflächen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorstandorte. Insbesondere die Wälder des Gebiets sind artenreich und vielfältig ausgeprägt. In den Kleingewässern der angrenzenden Grünlandflächen kommen Moorfrosch und Kammolch vor.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Biogasanlage wurde an diesem Standort nach Bundesimmissionsschutz genehmigt. Alle erforderlichen Baukörper und Einrichtungen sind vorhanden.

Eine Verlegung an einen anderen Standort wäre weder aus Umweltschutzgründen noch aus wirtschaftlichen Gründen möglich.

Daher gibt es für den Betrieb der Biogasanlage keine Alternative.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht.

Die erhebliche Auswirkung auf den Boden und den Flächenverbrauch wurden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bereits kompensiert.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung

Überwachungsmaßnahmen des Betriebes werden im Rahmen der Auflagen in der Genehmigung nach BImSchG durch das LLUR durchgeführt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Überwachung sind von der Gemeinde nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

In der Gemeinde Steinbergkirche wird ein Sondergebiet ausgewiesen, damit eine vorhandene, im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage künftig unabhängig vom Betrieb des ursprünglich zuständigen einzelnen Landwirts weiterhin betrieben werden kann.

Die bestehende Anlage wurde 2010 nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit einer thermischen Leistung von 1,4MW und einer elektrischen Leistung von 500kW genehmigt.

Die Inhalte der Genehmigung nach BImSchG haben weiterhin Gültigkeit, Änderungen und Erweiterungen sind nicht geplant.

6. Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), zuletzt geändert 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Erlass des Melur vom 20.01.2017
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert 02.05.2018 (GVOBl. S. 162)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek Informationen zu FFH Gebieten in SH
- Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010
- Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung vom 11.10.2002
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Runderlass des Innenministeriums und des MELUR Schleswig-Holstein vom 09.12. 2013
- Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch, hier: Abschnitt 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung. Erlass des Innenministeriums SH vom 18.11.2008
- BLAB, J.(1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda, Greven.
- HEYDEMANN, B. & MÜLLER-KARCH, J. (1980): Biologischer Atlas Schleswig- Holstein - Lebensgemeinschaften des Landes. Wachholtz, Neumünster.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer biologischer Atlas – Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Wachholtz, Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2011): Genehmigung der Biogasanlage nach BImSchG vom Febr. 2011
- MEYNEN, E. und SCHMITHÜSEN, J. (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- RÖSER, B. (1990): Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes. Ecomed, Landsberg/Lech.

Textteil B

Das Sondergebiet „Biogas Gintoft“ dient der Erzeugung von Biogas, das in Blockheizkraftwerken in elektrische Energie und Wärme umgewandelt wird.

Zulässig sind

technische Anlagen und Nebenanlagen für die Erzeugung von Biogas

- Fermenter incl. Gaslager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- Endlager incl. Gaslager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- Gärrestlager mit einer max. Traufhöhe von 6,50m ü.G.
- 2 Blockheizkraftwerke sowie weitere Nebenanlagen
- Schornstein mit einer Höhe von max. 12m ü.G.
- Silagelagerflächen mit einer max. Seitenwandhöhe von 3m ü.G.
- Auffangbecken für Sickersäfte

Grundfläche Es ist eine Grundfläche von max. 9.100m² überbaubar.

Farbgestaltung Die Behälter sind mit einem dunkelgrünen Farbanstrich zu versehen. Die Foliendächer sind in einem nicht-reflektierenden Farbton zulässig.

Lärmemission In der Zeit von 06.00Uhr bis 22.00Uhr ist ein Immissionsrichtwert von 54dB(A) und in der Zeit von 22.00Uhr bis 06.00Uhr ist ein Immissionsrichtwert von 39dB(A) an den benachbarten Wohnhäusern einzuhalten.

Grünordnerische Maßnahmen

1. Für die festgesetzten Anpflanzungen dürfen nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze verwendet werden.
2. Bauliche Anlagen sind erst im Abstand von 3 m von den festgesetzten Anpflanzungen und Knicks zulässig.

Anlage 1a**frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange****50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 21****Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg**

1

Träger öffentlicher Belange	Eingangsdatum	Stellungnahme	Keine Bedenken	Keine Nachricht
1. Innenministerium SH Abt, Landesplanung Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel	31.08.2018		X	
2. Innenministerium SH Abt. Ortsplanung Postfach 7125 24171 Kiel				X
3. LLUR Bahnhofstraße 38 24937 Flensburg	27.08.2018		X	
4. Deutsche Telekom Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck	06.08.2018		X	
5. Schleswig-Holstein Netz AG Team Allee 5 24392 Süderbrarup	10.08.2018		X	
6. Archäologisches Landesamt Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig	06.08.2018	X		
7. Landesamt für Denkmalpflege Wall 47-51 24103 Kiel	29.08.2018		X	
8. Landwirtschaftskammer SH Am Kamp 15-17 24768 Rendsburg	11.08.2018		X	
9. Hansewerk Natur GmbH Am Radeland 25 21079 Hamburg				X
10. Kreis Schleswig-Flensburg D 3 Kreisentwicklung Flensburger Str. 7 24837 Schleswig	29.08.2018	X		
11. Industrie- und Handelskammer Heinrichstraße 28-34 24937 Flensburg	22.08.2018		X	
12. Handwerkskammer Flensburg Postfach 1738 24907 Flensburg	16.08.2018		X	
13. Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg GmbH Lollfuß 67 24837 Schleswig	21.08.2018		X	
14. Wasserverband Nordangeln Am Wasserwerk 1 24972 Steinbergkirche	10.08.2018		X	
15. Wasser- und Bodenverband Lippingau Herr Johannes Erichsen Geltinger Landstraße 9 24395 Niesgrau	20.08.2018	X		
16. Amt Geltinger Bucht - Bereich Abwasser Holmlück 2 24972 Steinbergkirche				X
17. Amt Geltinger Bucht - Nachbargemeinden Holmlück 2 24972 Steinbergkirche LBV SH				X
18. Gemeinde Dollerup Süderdende 1 24977 Langballig	15.08.2018		X	

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F50Ä / B21
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

31.08.2018

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Geltinger Bucht
→ Bauamt
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Steinbergkirche

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

(V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 292);

- **50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogasanlage Gintoft“ der Gemeinde Steinbergkirche**

Ihr Schreiben vom 01.08.2018 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Steinbergkirche plant die 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche sowie im Parallelverfahren die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 für den im Osten Gemeindegebietes, ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Steinbergkirche / 500 m nördlich der Bebauung Gintoft gelegenen, etwa 1,5 ha großen Bereich der bestehenden Biogasanlage.

Wesentliches Planungsziel ist es, die 2010 auf Basis der Regelungen des BImSchG genehmigte und im Rahmen der Privilegierung entstandene Biogasanlage (thermische Leistung 1,4 MW / elektrische Leistung 500 kW), die aktuell von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb getrennt wurde und fortan unabhängig davon betrieben werden soll, planungsrechtlich zu sichern.

Dazu soll der fragliche Bereich als Sonderbaufläche bzw. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas Gintoft“ überplant werden.

Erweiterungen und / oder (bauliche) Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Steinbergkirche nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 50. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Steinbergkirche und des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Steinbergkirche Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

Freundliche Grüße

(Jörn Uhl)

Wasser- und Bodenverband Lippingau (Unterhaltungsverband)

WaBoV Lippingau, Geltinger Landstraße 9, 24395 Niesgrau

Geltinger Landstraße 9
24395 Niesgrau

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Frau Karen Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Verbandsvorsteher: Tel: 04632-7789
Verbandsbüro: Tel: 04632-321
Fax: 04632-876553

E. Hansen 20.8.18
U. Hansen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
01.08.2018	30-2018-03	14.08.2018

50. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
- Frühzeitige Behördenbeteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Abstandsregelungen:

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Lippingau sind von der o.g. Planung unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegenden Plan). Nach den mir vorliegenden Unterlagen werden die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen zu Verbandsvorflutern eingehalten.

Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:

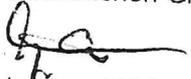
Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.

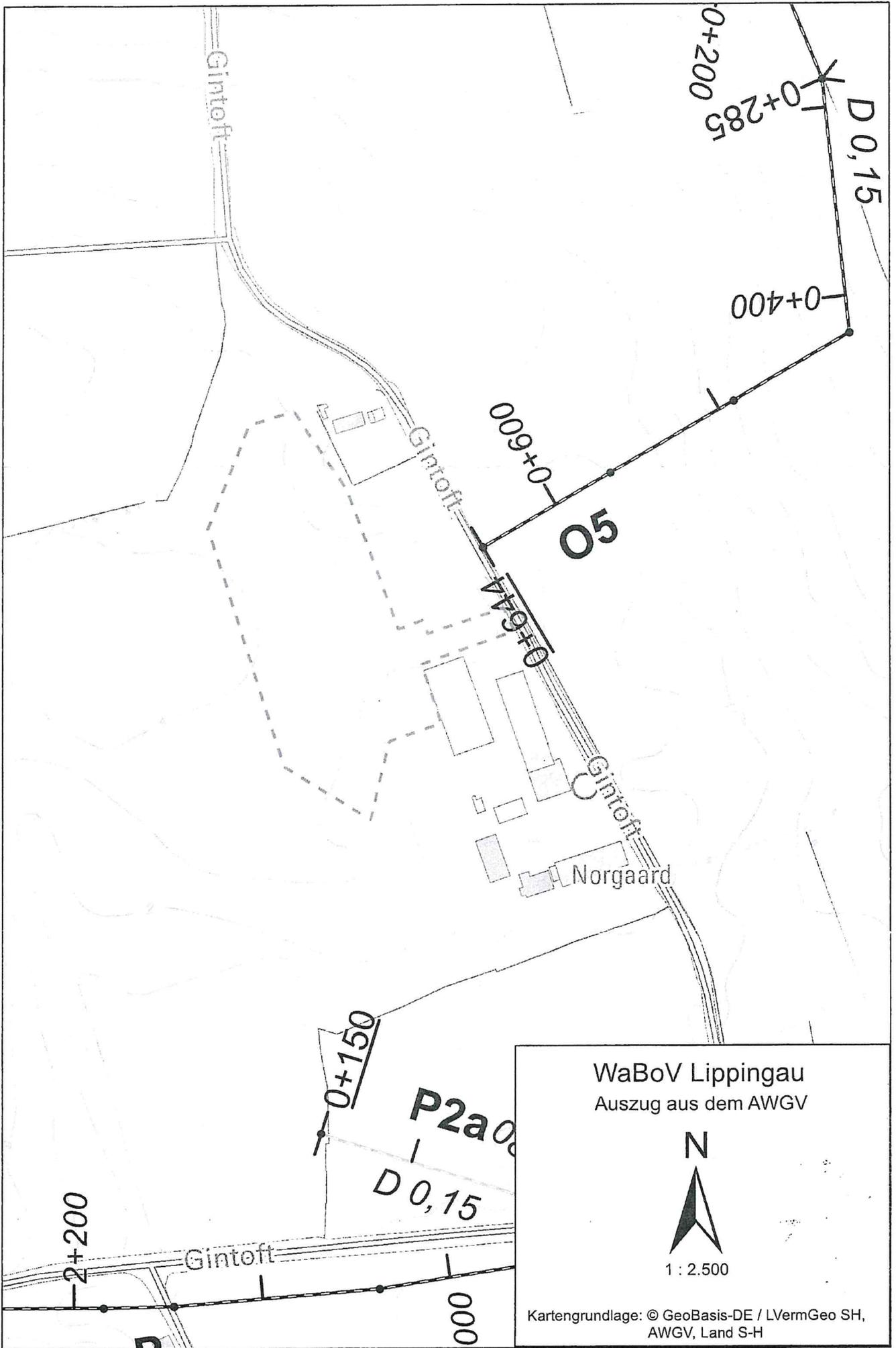
Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes ist daher ein **Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung** vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Stoffliche Belastung

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Erichsen
(Verbandsvorsteher)



WaBoV Lippingau
 Auszug aus dem AWGV



1 : 2.500

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeo SH,
 AWGV, Land S-H



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3

25860 Horstedt/ Husum

Ansprechpartner Herr Kortüm		
Zimmer 408	4. OG	
☎	(04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax	(04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.08.18/e:03.08.18

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-665-PK/109 FNP 50 + B 21

Schleswig,
28. August 2018

**Gemeinde Steinbergkirche: 50. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 21**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **planerischer Sicht** weise ich auf Folgendes hin:

- Für den Bebauungsplan ist eine geeignete Bezeichnung zu wählen.
- Mit Verweis auf das Gerichtsurteil vom OVG Lüneburg (AZ: 1 MN 130/10) 04.01.2011 weise ich darauf hin, dass ein Angebotsbebauungsplan für eine Biogasanlage ein dauerhaftes und vom Investor unabhängiges Baurecht schafft. Dementsprechend wäre bei der Abwägungsentscheidung der Gemeinde von einer maximalen Bebauungsmöglichkeit des Bebauungsplans auszugehen und nicht von der in Ziffer 1 und 4 dargestellten projektierten Anlage. In diesem Sinne müssen sich auch erforderliche Unterlagen und der Umweltbericht an der maximalen Auslastung orientieren.
Folglich wird die Umstellung auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan empfohlen.
- Die üblichen Unterlagen eines Flächennutzungs- und Bebauungsplans (Verfahrensvermerke, Text (Teil B) etc.) sind zu ergänzen.
- Auf die beigefügte Stellungnahme des Archäologischen Landesamts weise ich vorsorglich hin.

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ing.-Büro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt / Husum

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.08.2018/
Mein Zeichen: Steinbergkirche-Fplanänd50-Bplan21/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.08.2018

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 21
Gemeinde Steinbergkirche – Kreis Schleswig-Flensburg
Frühzeitige Behördenbeteiligung
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Hansen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski